KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/552

Mümliswil-Ramiswil: Unterschutzstellung des Schulhauses Rank, Im Rank 17, GB Mümliswil Nr. 557

---

1. Erwägungen

Das Schulhaus Rank in Mümliswil wurde in den Jahren 1907/1908 neu erbaut. Der mächtige dreigeschossige Baukörper mit markantem Mansarddach, Ziergiebel und Ründe ist architektonisch ein charakteristisches Beispiel des so genannten Heimatstils, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr beliebt wurde und deshalb weite Verbreitung fand. Im Dorfbild tritt das Schulhaus sehr markant und prägend in Erscheinung. Es ist von weit her sichtbar und thront gleichsam über dem Dorf.

Im Innern des Schulhauses weisen das Treppenhaus und die Korridore Ausstattungselemente aus der Bauzeit auf. Dazu gehören auch die Terrazzoböden, die von einer ungeeigneten Überdeckung befreit und sorgfältig restauriert werden sollen. Die Schulräume sind hingegen im Laufe der Zeit erneuert worden und weisen nur noch wenig historische Substanz auf.

Aufgrund des vorhandenen Stellenwerts als Kulturdenkmal beantragen die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, das Schulhaus Rank in Mümliswil in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufzunehmen. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Schulhaus Rank, Im Rank 17 in Mümliswil, GB Mümliswil Nr. 557, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Schulhauses Rank. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die primären Erschliessungszonen (Treppenhaus und Korridore) mit den erhaltenen historischen Ausstattungselementen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Schulhauses, soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht

verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümer–schutz auf GB Mümliswil Nr. 557 anzumerken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 17, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**